

***Massnahmen zur Förderung von
sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen
und Schülern***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Februar 2006, RRB Nr. 2006/399

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Massnahmen	6
2.1 Sonderklassen für sportlich besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn.....	6
2.2 Individuelle Lösungen im Berufsschulbereich	7
2.3 Subventionierung von Förderungsklassen an der Volksschule	8
2.4 Übernahme des Schulgeldes für den Besuch von ausserkantonalen Schulen	8
3. Verhältnis zur Planung	9
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	9
5. Rechtliches	9
6. Antrag	10
7. Beschlussesentwurf	12

Anhang/Beilagen

–

Kurzfassung

Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben in den letzten Jahren besondere Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gefordert. Landesweit sind entsprechende Schulangebote, teils in Verbindung mit Trainingszentren von Sportverbänden, entstanden. Es werden denn auch vermehrt Gesuche gestellt um Übernahme der entsprechenden Schulgelder durch den Kanton. Dies veranlasst uns, die Situation zu überprüfen.

Grundsätzlich sollen wo immer möglich Lösungen innerhalb der regulären Bildungsangebote des Kantons gesucht werden. Die Schulbehörden aller Stufen und die zuständigen Ämter werden – gemäss bisheriger Praxis – mithelfen, den individuellen Bedürfnissen der betreffenden Jugendlichen angemessene Lösungen zu suchen, dies insbesondere mit Dispensationen.

Darüber hinaus sollen folgende Massnahmen getroffen werden:

a) Sonderklassen für sportlich besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn

Seit 2004 werden an dieser Schule Sonderklassen im Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht geführt, und zwar im Rahmen des ordentlichen vierjährigen Maturitätslehrgangs mit relativ kompaktem Stundenplan und Dispensationsmöglichkeiten. Dieses Konzept hat sich nur teilweise bewährt, weil die Belastung der Schüler und Schülerinnen durch Schule und Training als zu gross beurteilt wird. Ab 2006 sollen diese Sonderklassen deshalb – im Rahmen eines dreijährigen Versuchs – in fünfjährigen Lehrgängen, mit entsprechend geringerer Lektionenzahl pro Woche, angeboten werden. Dafür wird ein Zusatzkredit zum Globalbudget Mittelschulbildung für die Periode 2005–2007 von 480'000 Franken und ein Nachtragskredit für das Rechnungsjahr 2006 desselben Globalbudgets von 110'000 Franken beantragt.

b) Individuelle Lösungen im Berufsschulbereich

Im Berufsschulbereich sollen wie bisher individuelle Lösungen gesucht werden, z.B. durch Dispensationen, Gewährung von Urlaub, Zuordnung zu mehreren Berufsschulklassen oder Verlängerung der Lehrzeit bei entsprechend reduzierter Präsenzzeit im Betrieb. Die Führung von Sonderklassen an den Berufsschulen ist aus Bestandesgründen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

c) Subventionierung von Sonderklassen an der Volksschule

Die Einrichtung von besonderen Förderklassen für sportlich besonders begabte Kinder auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ist schon heute möglich. Dazu bedarf es der Initiative der Schulträger, d.h. der Gemeinden und Zweckverbände. Notwendige Stundenplanänderungen und Dispensationen können vom Departement für Bildung und Kultur bewilligt werden. Der Kanton beteiligt sich auch an den durch diese Klassen verursachten Zusatzkosten im Rahmen der üblichen Subvention. Mit einer entsprechenden Änderung des Bildungsplanes (§ 9 des Volksschulgesetzes, Zuständigkeit des Regierungsrates) soll zudem sichergestellt werden, dass alle Schüler und Schülerinnen, welche die massgebenden Aufnahmekriterien erfüllen, Zugang zu diesen Angeboten haben.

d) Übernahme von Schulgeld für den Besuch ausserkantonaler Schulen

Der Kanton soll künftig das Schulgeld für entsprechende ausserkantonale Schulangebote für sportlich oder musisch besonders Begabte übernehmen, dies allerdings nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien. Zum einen ist den Schülerinnen und Schülern des Schwarzbubenlandes der Zugang zu geeigneten

Förderklassen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft oder Basel-Stadt zu ermöglichen. Zum andern soll der Zugang zu schulischen Angeboten generell dort ermöglicht werden, wo im Kanton Solothurn keine entsprechenden Angebote vorhanden sind. Insbesondere soll der Zugang zu anerkannten Schulangeboten im Zusammenhang mit Leistungszentren von Sportverbänden gewährt werden für jene Schüler und Schülerinnen, welche bestimmte Kriterien erfüllen (schulische Voraussetzungen, ausgewiesener Trainingsaufwand, Empfehlung des Sportverbandes, belegbarer Leistungsausweis etc.). Die damit verbundenen Kosten lassen sich nur grob abschätzen. Zu rechnen ist mit Mehrkosten von mittelfristig 0,4 bis 0,8 Mio. Franken pro Jahr. Dies soll bei der künftigen Budgetierung der Schulgelder berücksichtigt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern.

1. Ausgangslage

Mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurden in den letzten Jahren besondere Massnahmen zur Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen, im Besonderen die Einrichtung spezieller Förderklassen an den Schulen, verlangt:

- Interpellation Ruedi Nützi vom 6. September 2000: Regelung der Schulgelder für Begabte im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 133/2000)
- Überparteiliche Interpellation vom 29. Januar 2003: Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder (KR. Nr. I 018/2003 DBK)
- Auftrag überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur an der Kantonschule Solothurn (KR. Nr. A 072/2003 DBK)
- Motion überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur auf der Sekundarstufe I, den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II (KR. Nr. A 073/2003 DBK)
- Interpellation überparteilich vom 4. Mai 2005: Talentförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 079/2005 DBK)

In den letzten Jahren wurden landesweit diverse Schulangebote zur Förderung des Leistungssports geschaffen. Vermehrt werden Begehren zur Übernahme der entsprechenden Schulgelder durch den Kanton gestellt. Deshalb ist die Situation grundsätzlich zu überprüfen.

In Beantwortung der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse zur Begabtenförderung im sportlichen oder musischen Bereich haben wir darauf hingewiesen, dass nach dem Grundsatz von Art. 104 der Kantonsverfassung jeder Schüler und jede Schülerin Anspruch auf eine seinen bzw. ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung hat und wir deshalb die entsprechende Förderung aller Jugendlichen auch im sportlichen und musischen Bereich anstreben. Im Vordergrund steht die Hinführung aller Kinder und Jugendlichen zur sportlichen Betätigung (‘Breitensport’) und zu Musik und Kunst, was aber die zusätzliche individualisierte Förderung besonders Begabter natürlich nicht ausschliesst.

Es gilt weiter zu bedenken, dass die Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind. So unterscheiden sich die Bedürfnisse der jungen Sportler und Sportlerinnen insbesondere je nach Sportart und Wohnort sehr. Der Zweck von Sonderklassen für sportlich besonders Begabte besteht deshalb insbesondere in der Optimierung von Schule und Trainingsmöglichkeiten. Dabei muss der Schulweg und die Anreise zur Trainingsstätte mit berücksichtigt werden. Analoges gilt für den musischen Bereich, wo Schule, Fachunterricht und Übungsmöglichkeiten unter einen Hut gebracht werden müssen. Deshalb muss in

jedem Fall eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Lösung gesucht werden. Erfahrungsgemäss lassen sich im Rahmen der Regelklassen meist befriedigende Lösungen finden.

Mit entsprechenden, besonderen schulischen Angeboten kann nur eine Komponente zum gewünschten leistungsfördernden Umfeld für die angehenden Leistungssportler und -sportlerinnen verbessert werden. Nur wenn auch die Förderungsstrukturen auf der Seite der Sportvereine und -verbände entsprechend eingerichtet werden, können die gewünschten Resultate erzielt werden. Die Sportfachstelle des Amtes für Kultur und Sport leistet Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Lösungen.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass sich derartige Sonderklassen nur führen lassen, wenn die für einen sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Schulbetrieb nötigen Klassen-Mindestbestände erreicht werden. Für die Aufnahme in diese Sonderklassen sind einerseits die jeweiligen (ordentlichen) schulischen Zulassungskriterien der entsprechenden Schulen massgebend, andererseits werden hohe Anforderungen an das sportliche bzw. musische Leistungsniveau und den Trainingsaufwand bzw. Übungsaufwand gestellt. Auch für Promotion und Abschlussprüfungen gelten für diese Klassen die gleichen Anforderungen wie für die Regelklassen.

2. Massnahmen

2.1 Sonderklassen für sportlich besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn

An der Kantonsschule Solothurn werden seit 2004 Sonderklassen der Maturitätsschule (Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht) geführt. Erste Erfahrungen liegen vor. Das Interesse an diesem Angebot ist recht gross. Nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens wurden aber lediglich 9 (2004) bzw. 13 (2005) Sportler und Sportlerinnen aufgenommen. Die Palette ihrer Sportarten ist breit: Leichtathletik, Fussball, Schwimmen, Volleyball, Kunstturnen, Tennis, Schiessen, Klettern, Ballett, Skifahren. Die Klassen wurden mit ‚normalen‘ Schülerinnen und Schülern aufgefüllt. Für diese Klassen wurden relativ kompakte Stundenpläne erstellt, so dass der Unterricht in der Regel um 14 Uhr 50 beendet ist. Die Sportler und Sportlerinnen können sich ausserdem vom Sportunterricht dispensieren lassen. Ansonsten ist der ordentliche vierjährige Maturitätslehrgang vorgesehen.

Wie die Rückmeldungen der betroffenen Schüler und Schülerinnen und deren Eltern zeigen, befriedigt dieses Konzept nicht. Zwar wird attestiert, dass im ersten Jahr des Maturitätslehrgangs gegenüber den üblichen Stundenplänen eine Verbesserung erzielt wurde. Vor allem im zweiten Jahr des Maturitätslehrgangs (mit ca. 36 Wochenlektionen, davon 3 WL Sport) wird die Belastung von den Schülerinnen und Schülern, welche daneben einen wöchentlichen Trainingsaufwand von 10-20 Stunden bestreiten, als insgesamt zu hoch beurteilt. Neben Unterricht, Hausaufgaben, Training und Reisezeit fehle die nötige Zeit für die Erholung. Es wird deshalb eine Erstreckung des Maturitätslehrgangs auf fünf Jahre mit entsprechend geringerer Anzahl Unterrichtslektionen pro Woche (max. etwa 26) gewünscht.

Deshalb soll ab Schuljahr 2006/2007 an der Kantonsschule Solothurn im Rahmen eines dreijährigen Versuchs ein Sonderzug mit fünfjährigem Maturitätslehrgang angeboten werden. Die Einzelheiten dazu wird das DBK zusammen mit der Schule, die dazu ein Konzept vorzulegen hat, erarbeiten. Der Lehrgang wird aus betrieblichen Gründen auf ein bis max. zwei Schwerpunktfächer beschränkt werden müssen. Weiter wird eine Einschränkung des Wahlangebotes an Grundlagen- und Ergänzungs-

fächern nötig sein. Die Lektionentafel für diesen Maturitätslehrgang ist vom Regierungsrat zu erlassen (§ 8 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾).

In diese Klassen soll aufgenommen werden können, wer die schulischen Aufnahmebedingungen erfüllt und zudem einem nationalen oder regionalen Kader eines Sportverbandes angehört (wöchentlicher Trainingsaufwand von mind. 10 Stunden, Empfehlung durch den jeweiligen Verband).

Die Klassenzüge sollen nur bei Erreichen eines Mindestbestandes gestartet werden. (Vorgesehen ist ein Mindestbestand zu Beginn des Lehrgangs von 12 Schülerinnen und Schülern.)

Die Erfahrungen der Kantonsschule Solothurn mit dem bisherigen (vierjährigen) Angebot haben gezeigt, dass musisch Interessierte und Begabte in der Regel die ordentlichen Maturitätslehrgänge bzw. das musische Maturitätsprofil (mit den Schwerpunktfächern Musik bzw. Bildnerisches Gestalten und entsprechender Förderung in diesen Bereichen) wählen. Daran dürfte sich mit dem fünfjährigen Schulangebot nichts ändern. Für besondere Bedürfnisse ist gegebenenfalls der Zugang zu speziellen, ausserkantonalen Angeboten zu prüfen bzw. zu ermöglichen oder nach individuellen Lösungen zu suchen.

Die Führung dieser Sonderklassen wird an der Kantonsschule Solothurn Mehrkosten verursachen. Zwar wird die gesamte Anzahl Unterrichtslektionen eines solchen fünfjährigen Klassenzuges nicht höher sein als jene für die übrigen (vierjährigen) Maturitätslehrgänge. Wegen des voraussichtlich geringeren Bestandes in diesen Klassen ist aber davon auszugehen, dass – bei unveränderter Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern – an der Kantonsschule Solothurn zusätzliche Klassen geführt werden müssen. Ausserdem ist eine besondere Betreuung dieser Schülerinnen und Schüler bzw. dieser Klassen vorzusehen, insbesondere um das Zusammenwirken mit den Sportorganisationen zu optimieren und um individuell bei allfälligen Problemen unterstützen zu können. Wird jeweils eine Klasse aufgenommen, wird dieser fünfjährige Lehrgang nach dem Einlaufen rund 1,3 Mio. Franken kosten, je Klasse und Jahr also rund 0,26 Mio. Franken (nur Besoldungskosten). Im Jahr 2006 werden demnach Mehrkosten von voraussichtlich ca. 0,11 Mio. Franken anfallen, im Jahr 2007 solche von ca. 0,37 Mio. Franken. Das Globalbudget ‚Mittelschulbildung‘ für die Jahre 2005–2007 (KRB Nr. SGB 176/2004 vom 8. Dezember 2004) soll deshalb entsprechend um 0,48 Mio. Franken erhöht werden.

Das neue Angebot ist vorerst auf drei Jahre beschränkt. Bis Ende 2008 soll eine Evaluation durchgeführt und gegebenenfalls Antrag auf Weiterführung bzw. –entwicklung gestellt werden.

2.2 Individuelle Lösungen im Berufsschulbereich

Die Einrichtung besonderer Klassen für sportlich oder musisch besonders Begabte an den Berufsschulen ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Auch hier ist die individuell unterschiedliche Bedürfnislage zu beachten. Im Fall der Berufsschulen kommt dazu, dass die Jugendlichen je nach Beruf, allenfalls auch je nach Leistungsstufe (z.B. Berufsmatur), lediglich während ein bis zwei Tagen pro Woche in der Berufsschule sind. Die Klassen sind aufgrund der Vorgaben des Bundes grundsätzlich ‚berufsrein‘ zu führen. Berufsgemischte Klassen sind also nicht zulässig. Die Bestände würden es in den allermeisten Berufen auch nicht zulassen, besondere Klassenzüge für besonders

¹⁾ BGS 414.111

Begabte zu führen. Für viele Berufe besteht überdies eine interkantonale Zusammenarbeit mit Konzentration auf wenige Ausbildungsstätten.

Im Berufsschulbereich erachten wir es deshalb nicht als sinnvoll, besondere Klassen für sportlich oder musisch besonders Begabte einzurichten. Stattdessen sollen wie bisher individuelle Lösungen gesucht werden, insbesondere mit Dispensationen, der Gewährung von Urlaub, der Zuordnung der betreffenden Schüler und Schülerinnen zu verschiedenen Klassen oder der Verlängerung der Lehrzeit (mit entsprechend reduzierter Präsenzzeit im Betrieb). Die individuelle Optimierung des Zusammenspiels von Berufsschulbildung, praktischer Berufstätigkeit und sportlicher oder musischer Tätigkeit sowie den damit zusammenhängenden Reisezeiten muss insbesondere auch den Lehrbetrieb einbeziehen. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt deshalb die Schüler und Schülerinnen, die Berufsschulen und die Lehrbetriebe bei der Suche nach den für den jeweiligen Fall geeigneten Lösungen.

2.3 Subventionierung von Förderungsklassen an der Volksschule

Die Einrichtung von besonderen Förderungsklassen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I für sportlich oder musisch besonders begabte Kinder ist auf den bestehenden Rechtsgrundlagen bereits heute möglich. Es sind also keine zusätzlichen Regelungen erforderlich. Das Departement für Bildung und Kultur kann dafür die notwendigen Stundenplanänderungen und Dispensationen bewilligen. Es bedarf dazu aber noch einer verstärkten Initiative der Schulträger, d.h. der Gemeinden und Zweckverbände. Grundsätzlich soll für den konkreten Fall zusammen mit den Initianten und Schulträgern nach geeigneten Lösungen gesucht werden.

Der Kanton wird die üblichen Subventionen an die Kosten dieser Sonderklassen leisten. Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinden (im Fall des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde bzw. des Schulkreises) richtet sich nach § 44 des Volksschulgesetzes bzw. nach § 52 – 53^{bis} der zugehörigen Vollzugsverordnung. Mit einer entsprechenden Änderung des Bildungsplans (§ 9 des Volksschulgesetzes, Zuständigkeit des Regierungsrates) soll sichergestellt werden, dass alle Schüler und Schülerinnen, welche die massgebenden Aufnahmekriterien erfüllen, Zugang zu diesen Angeboten haben.

2.4 Übernahme des Schulgeldes für den Besuch von ausserkantonalen Schulen

Mit den Angeboten der solothurnischen Schulen können nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden. So ist den Schülerinnen und Schülern aus den Bezirken Dorneck und Thierstein aus Gründen der Anreisezeit auch in diesem Bereich der Besuch entsprechender Angebote an den Schulen der Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt zu ermöglichen.

In letzter Zeit wurden überdies verschiedene Gesuche um Übernahme des Schulgeldes für den ausserkantonalen Schulbesuch gestellt, namentlich für Schulangebote im Zusammenhang mit Leistungszentren von Sportverbänden, vereinzelt aber auch für Sonderklassen für musisch besonders Begabte. Neben den Maturitätslehrgängen werden von einigen Kantonen auch andere Bildungsgänge wie z.B. Wirtschaftsmittelschulen geführt. Es erscheint sinnvoll, den Zugang zu solchen Leistungszentren unter

definierten Bedingungen zu ermöglichen. Dafür sollen Kriterien aufgestellt werden. Vorgesehen ist, grundsätzlich nur jene Schulen anzuerkennen, welche von der swiss olympic association als ‚swiss olympic sport school‘ oder als ‚swiss olympic partner school‘ anerkannt werden, und den Zugang nur jenen Sportlerinnen und Sportlern zu gewähren, welche vom zuständigen Verband in ein nationales oder regionales Kader aufgenommen wurden (z.B. ‚swiss olympic talent card international, national bzw. regional‘). Auch im musischen Bereich soll der Zugang zu ausserkantonalen Angeboten ermöglicht werden, sofern ein entsprechender Leistungsfähigkeitsausweis erbracht werden kann. Der Kanton Solothurn wird deshalb bei Annahme dieser Vorlage seine bisherige restriktive Praxis aufgeben und zu einer selektiven, an Aufnahmekriterien ausgerichteten Bereitschaft zur Übernahme der Schulgelder von entsprechenden Angeboten bei den interkantonalen Schulgeldabkommen übergehen (hauptsächlich: Regionales Schulabkommen RSA der NW EDK).

Die damit verursachten Kosten lassen sich nur schwer abschätzen. In den letzten Jahren sind für entsprechende Angebote jährlich etwa 5 bis 10 Gesuche eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Gesuche künftig etwas zunehmen wird. Unter der Annahme, dass ab 2006 jährlich 5 bis 10 Gesuche um Kostenübernahme für entsprechende Vollzeitlehrgänge bewilligt werden, ist nach dem Einlaufen mit zusätzlichen Schulgeldkosten von rund 0,4 bis 0,8 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Diese Kostenbeteiligung an Schulgeldern dient der ausserkantonalen schulischen Ausbildung. Zusätzliche Kosten für Training, Sportgeräte, Reisen etc. sind damit nicht abgedeckt. Für diese Kosten haben die Eltern bzw. Dritte aufzukommen.

Diese Mehrkosten bei der Budgetposition Schulgelder (Kredit Schulgelder, 623) sind deshalb im Rahmen der künftigen Budgetierungen entsprechend zu berücksichtigen.

3. Verhältnis zur Planung

Laut Legislaturplan 2005–2009 sollen das Bildungsangebot optimiert sowie Kultur und Sport gefördert werden. Explizite Massnahmen zur Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports werden im Legislaturplan nicht aufgeführt.

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits in Abschnitt 1 erwähnt. Für die Führung der Sonderklassen an der Kantonsschule Solothurn ist nach dem Einlaufen der Klassenzüge mit zusätzlichen jährlichen Kosten von ca. 1,3 Mio. Franken zu rechnen unter der Annahme, dass jährlich eine Klasse in den fünfjährigen Lehrgang aufgenommen wird und diese Klassen zusätzlich zu den ordentlichen Klassen gemäss dem Leistungsauftrag an die Mittelschulen geführt werden. Entsprechend werden zusätzliche Lehrpersonen benötigt.

Die zusätzlichen Schulgeldkosten für den Besuch entsprechender ausserkantonomer Angebote werden mittelfristig mit 0,4 bis 0,8 Mio. Franken pro Jahr abgeschätzt.

5. Rechtliches

Gemäss § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003¹⁾ ist ein Zusatzkredit einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Nach § 59 dieses Gesetzes ist ein Nachtragskredit zu beantragen, wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht.

Die Bewilligung der nötigen Kredite untersteht dem Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz) vom 4. Dezember 1994²⁾. Weil es sich hierbei nicht um gebundene Ausgaben handelt, müssen diese von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates bewilligt werden.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 115.1.
²⁾ BGS 121.24.

7. Beschlusse Entwurf

Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern; Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2005–2007 des Globalbudgets ‚Mittelschulbildung‘ und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 des Globalbudgets ‚Mittelschulbildung‘

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b der Kantonsverfassung sowie §§ 57 und 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/399), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2005–2007 für die Mittelschulbildung bewilligte Verpflichtungskredit von 130'189'800 Franken wird zur Realisierung von Massnahmen zur Förderung von sportlich besonders begabten Schülerinnen und Schülern im Sinne der Erwägungen mit einem Zusatzkredit von 480'000 Franken auf 130'669'800 Franken erhöht.
2. Für das Rechnungsjahr 2006 wird zur Realisierung von Massnahmen zur Förderung von sportlich besonders begabten Schülerinnen und Schülern im Sinne der Erwägungen ein Nachtragskredit von 110'000 Franken für das Globalbudget Mittelschulbildung bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 115.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DA, PSt, DK, MM

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Kultur und Sport

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Hardwald, 4600 Olten

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (2) BRE, GRE